



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Maßnahmen anlässlich der Silvesternacht 2021/2022

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist am 31.12.2021 und am 01.01.2022 auf dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten, mithin insbesondere in nachfolgend bezeichneten Straßen: Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße und Kirchgasse.
2. In dem im beiliegenden Plan rot eingefassten und in Ziff. 1 beschriebenen Bereich sind zwischen 31.12.2021, 15:00 Uhr, und dem 01.01.2022, 9:00 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.
3. In dem im beiliegenden Plan rot eingefassten und in Ziff. 1 beschriebenen Bereich ist zwischen 31.12.2021, 15:00 Uhr und dem 01.01.2022, 9:00 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.

Hinweis: Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 2 und 3 ergibt sich aus § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Königsplatz und die angrenzenden Bereiche sind seit Jahren, mit Ausnahme des Silvesternacht 2020/21, einer der zentralen Treffpunkte der Schwabacher Bevölkerung in der Silvesternacht. Hierbei sammeln sich auf dem Platz große Menschengruppen an, die gemeinsam feiern und Alkohol zu sich nehmen. Immer wieder wird im größeren Umfang in diesen Gruppen auch Feuerwerk abgebrannt. Dies führte in der Vergangenheit nicht nur wiederholt zu Gefährdungen der umstehenden Personen, sondern auch zu Gefährdungen der um den Platz liegenden historischen Fachwerkgebäude und der Stadtkirche als historischen Baudenkmal hohen Ranges. So drangen beispielsweise mehrmals Feuerwerkskörper in den Dachraum der unmittelbar an den Platz angrenzenden barocken Fürstenherberge ein und wurden auch im Dachbereich des historischen Fachwerkhauses gefunden. Hierzu gab es nicht nur entsprechende Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch Berichte der Polizei.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die Stadt Schwabach hat in den letzten Jahren bereits durch Pressemitteilungen wiederholt darauf hingewiesen, dass das Abrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Leider hatte dies in der Vergangenheit nur selten Auswirkungen auf das Geschehen auf dem Platz. Durch diese Allgemeinverfügung soll das gesetzlich bestehende Abbrennverbot konkretisiert und abgesichert werden.

Zum Stand 21.12.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz der gemeldeten Corona-Neuinfektionen in der Stadt Schwabach 275,2 im Freistaat Bayern 276, 7 (Quelle: RKI-Dashboard, abgerufen: 21.12.2021, 08:00 Uhr). Auch wenn die Zahl der neuen Fälle in den vergangenen Wochen gesunken ist, ist die Situation in den Krankenhäusern und insbesondere den Intensivstationen in Mittelfranken und in Bayern weiterhin sehr angespannt. Aus diesem Grund gilt in Bayern weiterhin der Katastrophenfall. Mit der weiteren und nach den Erfahrungen der betroffenen Nachbarstaaten wohl sprunghaften Ausbreitung der neuen Omikron-Variante des Covid-19-Virus ist nach Einschätzung des BMG und des RKI bereits zu Beginn des Jahres 2022 wieder mit einem sehr starken Anstieg der Fallzahlen und damit verbunden auch der Hospitalisierungen zu rechnen. Maßgeblicher Weg, diese „5. Welle“ abzumildern, ist - neben der Impfung - nach deren Einschätzung eine Reduzierung der persönlichen Kontakte der Bevölkerung.

II.

Die Stadt Schwabach ist zum Erlass der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 6 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für den Erlass der Ziff. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 14 Abs. 2 und 4 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Begründung zu Ziff. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LStVG können die Gemeinden als Sicherheitsbehörde im Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden, sowie Gefahren abzuwehren, die Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Nach § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist es generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen. Dies gilt auch am 31.12. und 01.01. für Silvesterfeuerwerkskörper der Kategorie 2. Der vorsätzliche und auch fahrlässige Verstoß gegen das Abbrennverbot ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann (§ 46 Nr. 8 b 1. SprengV, § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 Sprengstoffgesetz – SprengG).

In Pressemitteilungen zu Silvester hat die Stadt Schwabach in den letzten Jahren bereits auf dieses Verbot hingewiesen. Dennoch kam es im zentralen Innenstadtbereich in den Vorjahren zu häufigen Verstößen gegen das Abbrennverbot. Hierdurch besteht sowohl für die Stadtkirche als auch für die sich rund um den Martin-Luther-Platz und Königsplatz befindenden Fachwerkhäuser, die als besonders brandempfindliche Gebäude gelten, eine erhöhte Brandgefahr.

Die Festlegung eines genauen Verbotsbereichs ist geeignet und erforderlich, das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot rund um die Stadtkirche und die sich in der Innenstadt befindlichen Fachwerkhäuser zu konkretisieren und abzusichern. Die Verbotszone betrifft den zentralen Bereich der Innenstadt, an dem in der Silvesternacht erwartungsgemäß mit einer großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist. Durch eine Kennzeichnung des Verbotsbereichs mittels Hinweisschildern ist das gesetzliche Feuerwerksverbot für jedermann ersichtlich. Der Verbotsbereich orientiert sich an Straßen- und Gebäudeverläufen und ist mit einem Umfang von maximal ca. 100 m auch angemessen.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Aufgrund der Polizeiberichte aus den Vorjahren besteht die konkrete Gefahr, dass auch in diesem Jahr wieder in größerem Umfang Feuerwerkskörper im zentralen Innenstadtbereich abgebrannt werden, wenn nicht für Silvester 2021/2022 der Verbotsbereich konkretisiert und überwacht wird. Dies gilt unabhängig von dem für 2021 geltenden Verbot des Verkaufs von Feuerwerkskörpern. Denn nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass in den Haushalten trotz des schon im Vorjahr geltenden Verbots immer noch ältere Bestände von Feuerwerkskörpern vorhanden sind oder aber diese über das Internet oder durch direkten Kauf im benachbarten Ausland beschafft werden können.

Die Festlegung des Verbotsbereichs konkretisiert das bereits gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot räumlich gegenüber möglichen Handlungsstörern (Art. 9 Abs. 2 LStVG) und stellt keine eigene oder erweiterte Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar.

2. Zu Ziff. 2:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 der 15. BaylFSMV untersagt zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr, und dem 01.01.2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen (Satz 2). Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen (Satz 3). Öffentliche publikumswirksame Plätze sind nach dem mit der Vorschrift verfolgten Ziel solche, an denen in der Silvesternacht mit dem Zusammentreffen einer Vielzahl feiernder Menschen zu rechnen ist und so die Gefahr besteht, dass die bestehende Verhaltensempfehlung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter (vgl. § 1 Satz 1 der 15. BaylFSMV), aber auch die gem. § 3 der 15. BaylFSMV für den öffentlichen Raum für nicht geimpfte oder genesene Personen bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Aufgrund der Erfahrungen in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass der Königsplatz wie auch in der Vergangenheit in Schwabach wieder der zentrale Treffpunkt für Personen sein dürfte, die die Silvesternacht feiern wollen. Die Ereignisse der Vergangenheit, insbesondere auch der teils unvernünftige und gefahrträchtige Umgang mit Feuerwerkskörpern, haben gezeigt, dass aufgrund des in der Silvesternacht üblichen Alkoholkonsums nicht damit zu rechnen ist, dass die vorgenannten Verbote von den Feiernden eingehalten werden. Daher ist es notwendig, die Ansammlung von Menschen auf diesem Platz zumindest so zu steuern, dass es zu keinen größeren Ansammlungen kommt. Ein milderer Mittel als die Anwendung des vom Gesetzgeber ausdrücklich für solche Plätze vorgesehenen Ansammlungsverbots ist nicht ersichtlich. Eine maßvolle Ausweitung auf die angrenzenden Straßen und Gassen ist notwendig, um ggf. ein Ausweichen der Feiernden in diese Bereiche unterbinden zu können.

3. Zu Ziff. 3:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BaylFSMV untersagt den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Wie bereits ausgeführt, ist nach den Erfahrungen der Vorjahre damit zu rechnen, dass sich auf dem Königsplatz in der Silvesternacht eine Vielzahl von Personen treffen, die den Jahreswechsel feiern. Dies ist erfahrungsgemäß mit einem erheblichen Alkoholkonsum und einer großen Enge verbunden. Hierdurch besteht, insbesondere infolge der mit Alkoholkonsum verbundenen Enthemmung, die Gefahr der Übertretung der bestehenden Kontaktverbote und Abstandsgebote und damit einer verstärkten Übertragung von Infektionen. Wie auch im Fall der Anordnung nach Ziff. 2 gilt dies insbesondere angesichts der sich abzeichnenden rasanten Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus. Um hier eine Förderung der Ausbreitung des Virus zu unterbinden und damit der hierdurch drohenden weiteren Überforderung der Krankenhäuser und insbesondere Intensivstationen vorzubeugen, ist eine Beschränkung des Alkoholkonsums notwendig. Die Beschränkung gilt hierbei auch für die an den Platz angrenzende Außengastronomie und deren Freischankflächen. Angesichts des besonderen Charakters der Silvesternacht ist nicht zu erwarten, dass eine Beschränkung des Alkoholkonsums auf diese Flächen tatsächlich gewährleistet werden könnte.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Wie auch bei Ziff. 2 ist eine Ausweitung des Verbots auf die benachbarten Straßen und Gassen notwendig, um ein Ausweichen der Feiernden in diese Bereiche unterbinden zu können.

4. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG), was aufgrund der Anzahl an wechselnden und nicht namentlich bekannten Personen der Fall ist. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 23.12.2021 amtlich bekannt gemacht.
5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), da Verstöße gegen das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot und die dadurch hervorgerufene Gefährdung schützenswerter Gebäude verhindert wird. Daneben handelt es sich insbesondere nicht um einen schwerwiegenden Eingriff in besonders geschützte Grundrechte (vgl. Begründung Ziff. 1, letzter Abs.); vielmehr betrifft die Anordnung aufgrund bereits bestehender Verbote regelmäßig eine angemessene Rechtsposition. Die Anordnungen nach Ziff. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

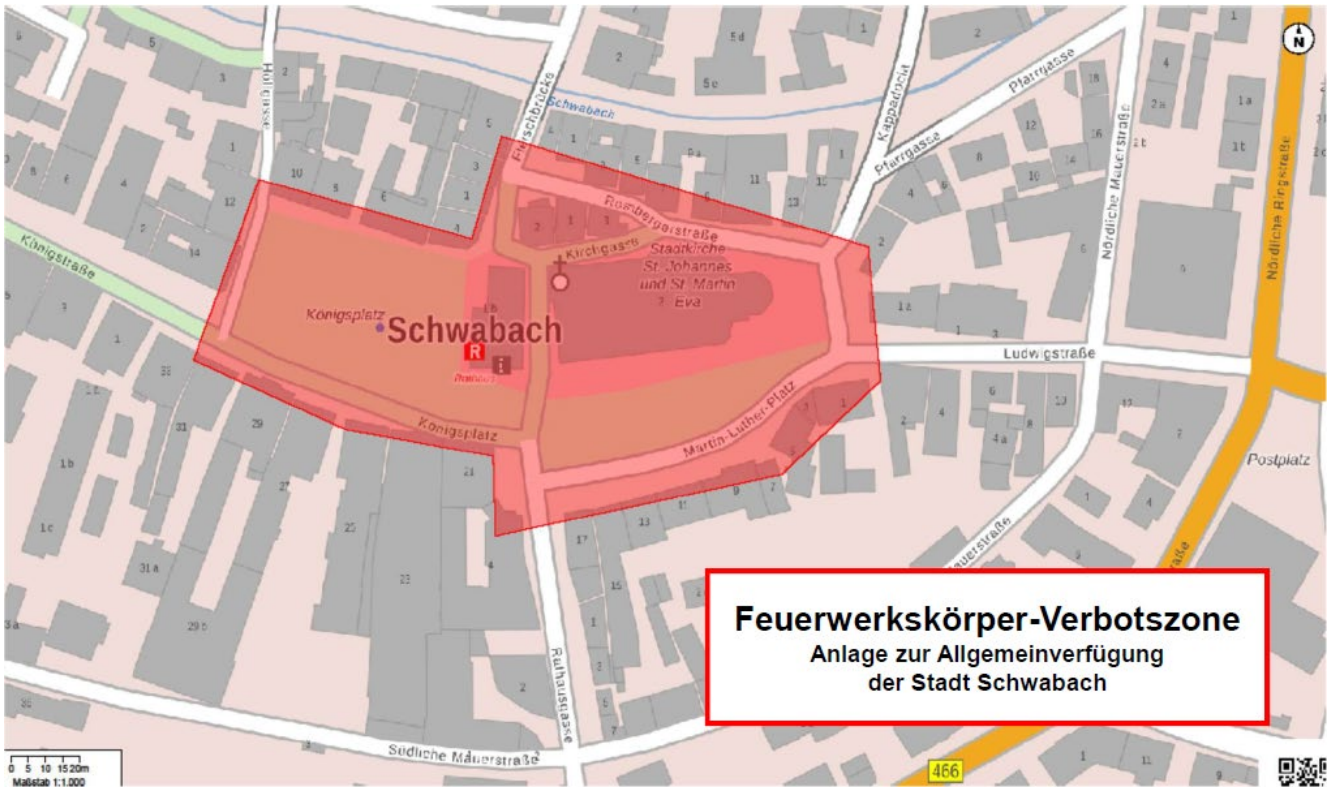
Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 23.12.2021
Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor



Volkshochschule geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Weihnachtsferien von Montag, 27.12.2021, bis Freitag, 07.01.2022, für den Parteiverkehr geschlossen.

Anmeldungen können per Mail oder über die Homepage entgegengenommen werden.

Stadt Schwabach, 16.12.2021

Peter Reiß
Obrbürgermeister

Beteiligungsbericht 2021

Die Stadt Schwabach hat den nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2021 liegt während der üblichen Geschäftsstunden (Mo – Fr 8 - 12 Uhr und Mo – Do 14 -16 Uhr) in der Stadtkämmerei, Ludwigstr. 16 (II. Stock, Zimmer 2.18) zur Einsicht aus.

Unter www.schwabach.de/beteiligungsbericht ist der Beteiligungsbericht 2021 auch im Internet abrufbar.

Stadt Schwabach, 14.12.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer